

§ 3 LMSVG-EU-QuaDG-AbV Zulassung von Kontrollstellen

LMSVG-EU-QuaDG-AbV - LMSVG-EU-QuaDG-Abgabenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Für die Zulassung von Kontrollstellen ist unbeschadet des § 2 eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von 528 € zu entrichten.

In Kraft seit 11.10.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at